

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KOHLER GmbH, gültig ab 1. Januar 2017

Die nachfolgenden AGB gelten lediglich für solche Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die nicht Verbraucher i. S. d. § 14 BGB sind.

Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

1. - VERTRAGSSCHLUSS, LIEFERUMFANG

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen, kommen erst durch Bestätigung in Textform unsererseits zustande. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht dazu befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

b) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme nach unserem Angebot, falls keine rechtzeitige Auftragsbestätigung unsererseits vorliegt.

c) Eine Bezugnahme auf Normen oder technische Regeln ist nur dann Leistungsbeschreibung und stellt die vereinbarte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes dar, wenn dies ausdrücklich von uns bestätigt wurde.

2. - PREISSTELLUNG

Es gelten die von uns in Textform bestätigten Preise. Fehlt es an einer Bestätigung in Textform, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste am Tage der Bestellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

3. - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge mit Zugang der Rechnung fällig und netto, ohne jeden Abzug, durch Überweisung oder bar zu zahlen.

b) Die Verkäuferin kann ohne Angaben von Gründen für einzelne Käufer und Verträge Vorkasse verlangen.

c) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

d) Bei Zahlungszielüberschreitungen werden ab Verzugseintritt die gesetzlichen derzeit 9% über dem jeweiligen Basiszins berechnet.

Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und dementsprechend geltend zu machen.

e) Werden die Zahlungsbedingungen von einem Unternehmer nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen unmittelbar fällig zu stellen. Das gilt entsprechend für die angefallenen Kosten, für Leistungen und in Arbeit befindliche, sowie fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. In diesen Fällen brauchen wir ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und können nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ermächtigt uns jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

4. - LIEFERZEIT

a) Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang eventuell vereinbarter Anzahlungen oder sonstiger von dem Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen. Gleiches gilt entsprechend für Liefertermine.

Lieferungen an Unternehmer vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung.

b) Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rückstand ist. Geraten wir in Verzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten Lieferfristen, soweit sie fest vereinbart sind, mit angemessener branchenüblicher Toleranz.

5. - LIEFERVERTRÄGE AUF ABRUF

Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach

angemessener Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

6. - HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE BEHINDERUNGEN

a) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände - wie z.B. bei Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängern sich die Lieferfristen und -termine in angemessenem Umfang, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen behindert sind.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

b) Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges eintreten.

c) Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen ab Benachrichtigung über die o.g. Umstände zu erklären, ob wir von dem Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht bereit, kann der Besteller ebenfalls vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. - MASS- UND GEWICHTSABWEICHUNGEN

a) Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und EU-Vorschriften sind zulässig. Darüber hinaus behalten wir uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung, der Normungsarbeiten und der Fertigungsmöglichkeiten Maß- und Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

b) Bei Sonderanfertigungen sind zumutbare Abweichungen zulässig, soweit sie die weitere Verwendung durch den Besteller nicht beeinträchtigen.

8. - VERPACKUNG

Die Kosten der handelsüblichen Verpackung gehen zu unseren Lasten. Macht der Besteller besondere Wünsche geltend, so werden ihm die Mehrkosten in Rechnung gestellt. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. - VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

a) Versendung und Versandart bleiben unserer Wahl überlassen, sofern keine ausdrückliche besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

b) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen auf Kosten des Bestellers.

c) Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch, wenn die Ware mit unseren eigenen Fahrzeugen versandt wird. Gleiches gilt, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

d) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

e) Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 12 ff. entgegenzunehmen.

10. - EVENTUELLE RÜCKNAHMEN

Die Rücknahme bestellter und ordnungsgemäß an Unternehmer gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erteilen wir in Ausnahmefällen unsere schriftliche Zustimmung, so werden die Kosten für Anlieferung und Rücknahme etc. in Höhe von 25% des Warenwertes pauschal zuzüglich 75,- EUR Frachtkostenpauschale je Palettenstellplatz dem Rücksender berechnet. Die Ware kann nur in ordentlicher Verpackung zurückgenommen werden, andernfalls können wir keine Gutschrift erteilen.

11. - EIGENTUMSVORBEHALT

a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden

Waren erfolgen.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

d) Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(1) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(2) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(3) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. - MÄNGELRÜGEN

a) Der Besteller hat die gelieferte Ware nach Empfang unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Offene oder nach Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Verdeckte Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich, nach Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieser verdeckten Mängel als genehmigt.

b) Etwaige Transportschäden sind unverzüglich dem Spediteur zu melden.

c) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen und ihn dort zu beheben, wo sich die Ware vertragsgemäß befindet. Auf Verlangen ist die beanstandete Ware sofort an uns zurückzusenden. Rücksendungen ohne unsere vorherige Zustimmung werden nicht entgegen genommen.

13. - GEWÄHRLEISTUNG

Auf die von uns hergestellten Produkte gewähren wir eine Herstellergarantie von 10 Jahren bei Bade- und Duschwannen, von 5 Jahren bei Sanitärkeramik, Duschtrennungen, Badmöbel und Armaturen (-korpus) und von 2 Jahren bei Whirlpools, Accessoires, Zubehörteilen und Verschleißteilen.

Sollten an unseren Produkten während der Garantiezeit Material- oder Herstellungsmängel auftreten, so gewähren wir kostenlos Ersatz, sofern nicht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zunächst das Recht zur Nachbesserung gewählt wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß unsere Produkte fachgerecht installiert und dem üblichen Gebrauch und den Pflegehinweisen entsprechend behandelt wurden.

a) Liegt ein Mangel der gelieferten Ware vor, so werden wir grundsätzlich von unserem Recht zur Nacherfüllung Gebrauch machen. Innerhalb angemessener Frist muß uns gegenüber erklärt werden, ob die Nacherfüllung als Reparatur oder Nachlieferung erfolgen soll. Wir werden dann prüfen, ob die Nacherfüllung für uns zumutbar ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit und die Nacherfüllung ist eine angemessene Frist einzuräumen.

b) Rücktritt oder Minderung kann der Besteller nur verlangen, wenn eine Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen wurde, nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, eine solche verweigert oder fehlgeschlagen ist. Der Rücktritt ist insgesamt ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

14. - AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG DER HAFTUNG

a) Soweit sich aus diesen ABG einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes

ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

(1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(2) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

c) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

15. - ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (deutsche Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

Alle mit der Kohler GmbH geschlossenen Verträge und Ihre Durchführung unterliegen ausschließlich deutschem Recht, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Recklinghausen. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Erfüllungsort ist Oer-Erkenschwick.